

## Auf Nummer sicher im Konkubinat

**Im vorangehenden Newsletter wurden die vorsorgetechnischen Besonderheiten bei einer Scheidung beleuchtet. Lesen Sie heute, welchen Aspekten ein Konkubinatspaar Rechnung tragen sollte.**

Brigitte und Sven leben seit fünf Jahren ohne Trauschein zusammen. Das soll in nächster Zeit auch so bleiben. Da die beiden zusammen eine sehr schöne, grosse Eigentumswohnung erworben haben, stellt sich nun plötzlich die Frage, wie es wohl mit der gegenseitigen Absicherung aussieht. Schliesslich will keiner der Partner die Wohnung aufgeben, falls der andere sterben sollte.

### Finanzierung der Eigentumswohnung (in CHF)

#### Brigitte

Eingebrachtes Eigenkapital	
Kapital aus Säule 3a	35 000
BVG-Vorbezug	45 000
Jährliche Belastung	
Hypothekarzinsen*	16 600
Unterhalt und Nebenkosten	4 000
Amortisation	3 000
<b>Total Belastung Brigitte</b>	<b>23 600</b>

#### Sven

Eingebrachtes Eigenkapital	
Darlehen beim Vater	50 000
BVG-Vorbezug	30 000
Jährliche Belastung	
Hypothekarzinsen*	16 600
Unterhalt und Nebenkosten	4 000
Amortisation	3 000
Verzinsung Darlehen	1 500
<b>Total Belastung Sven</b>	<b>25 100</b>

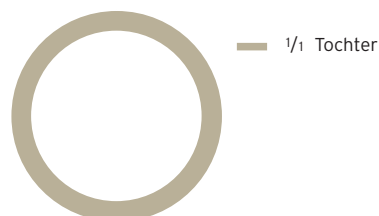
\* Hier wird mit 5% für die erste und mit 6% für die zweite Hypothek gerechnet, um zukünftigen Anpassungen Rechnung zu tragen.

### Was geschieht im Todesfall?

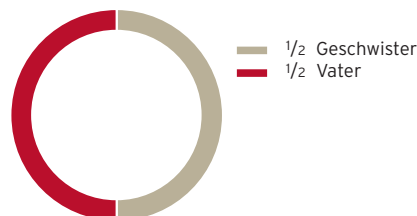
Hier gilt es, gleich zwei Bereiche zu berücksichtigen: Zuerst einmal muss die erbrechtliche Situation geklärt werden, in einem weiteren Schritt sind die Vorsorgeansprüche zu überprüfen.

Brigitte hat aus ihrer früheren Ehe eine siebenjährige Tochter mit in die Beziehung gebracht. Sven war noch nie verheiratet und hat auch keine Kinder. Es lebt nur noch der Vater, zudem hat Sven drei Brüder.

#### Gesetzliche Erbfolge Brigitte

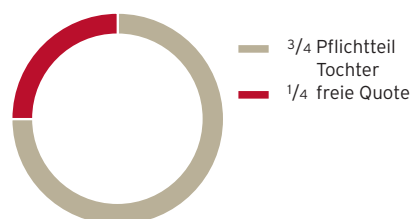


#### Gesetzliche Erbfolge Sven

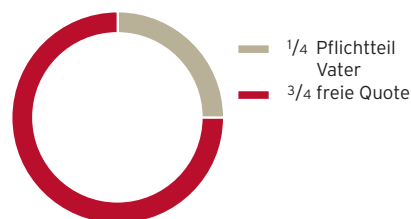


Ohne besondere Vorkehrungen geht der überlebende Konkubinatspartner leer aus, darum müssen Brigitte und Sven unbedingt ein Testament machen, in dem sie sich gegenseitig im Rahmen der freien Quote begünstigen. Brigittes Tochter und Svens Vater haben Pflichtteilsansprüche, die nicht verletzt werden dürfen. Svens Geschwister hingegen sind nicht pflichtteilsgeschützt und können von der Erbfolge vollständig ausgeschlossen werden.

#### Brigittes Testament und Pflichtteilsregelung



#### Svens Testament und Pflichtteilsregelung



Da beide sonst keine namhaften Ersparnisse haben, konzentriert sich die Erbschaft auf die jeweils 80 000 Franken, welche die beiden als Eigenkapital in die Wohnung gesteckt haben. Hier darf Sven über 60 000 Franken, Brigitte hingegen nur über 20 000 Franken frei verfügen. Allerdings kommt erschwerend dazu, dass Sven von seinem Vater ein Darlehen in der Höhe von 50 000 Franken bezogen hat, welches nach seinem Tod natürlich zurückzuzahlen ist.

#### Begünstigung aus Vorsorge

Als unverheiratetes Paar können die beiden keine Leistungen aus der ersten Säule, also weder eine Witwen- noch eine Witwerrente der AHV, erwarten. Bei der Pensionskasse sieht die Sache etwas differenzierter aus, da lohnt sich ein genauer Blick in die verschiedenen BVG-Reglemente: Bei Brigitte wird natürlich eine Waisenrente für die Tochter ausgerichtet.



In der reinen Todesfallrisiko-Versicherung ist die Begünstigung frei wählbar, sodass Brigitte und Sven das Kapital vollständig dem überlebenden Lebenspartner zuteilen können.

### Verträge schaffen Klarheit

Nachdem die Testamente und der Abschluss der Todesfallversicherungen unter Dach und Fach sind, sollte das Paar noch weitere Vorkehrungen treffen. Mit Vorteil lassen sie im Grundbuch das gegenseitige Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung eintragen. Gleichzeitig drängt sich der Abschluss eines schriftlichen Konkubinatsvertrages auf, worin die Aufteilung der Lebenshaltungskosten, die Bezeichnung von Gegenständen, die sich im Alleineigentum von Brigitte und Sven befinden, und von solchen, die beiden gemeinsam gehören, geregelt werden. Dazu kommen Abmachungen für den Fall einer Auflösung ihrer Hausgemeinschaft: Wer hat das Vorrecht zur Weiterbenutzung der Wohnung, in welchem Rahmen muss der andere ausbezahlt werden, wie werden die gemeinsamen Gegenstände aufgeteilt?

Daneben sieht die Begünstigungsordnung vor, dass nach einer mindestens fünfjährigen Lebensgemeinschaft der überlebende Partner eine Rente von jährlich 12 000 Franken erhält. Das vorbezogene Kapital muss nicht zurückbezahlt werden. Weil Svens Pensionskasse auch nach einem fünfjährigen Zusammenwohnen keine Leistungen an seine Lebenspartnerin auszahlt, muss der Vorbezug nach seinem Tod vollum-

fänglich zurückerstattet werden. Von seinem eingebrachten Kapital bleibt also gar nichts übrig, wofür er Brigitte begünstigen könnte.

Die beiden planen, sich im Rahmen von Todesfallrisiko-Versicherungen massgeschneidert zu versichern und gegenseitig zu begünstigen. Folgende Kriterien müssen dabei berücksichtigt werden:

#### Beim Tod von Brigitte

- ... muss die Tochter ausbezahlt werden
- ... müssen die Hypotheken um die Hälfte reduziert werden
- ... muss Sven die Erbschaftssteuer auf der ihm zustehenden freien Quote bezahlen können
- ... muss das Todesfallkapital hoch genug sein, um auch gleich die darauf entfallenden Steuern zu bezahlen

#### So hoch muss sich Brigitte versichern (in CHF)

Auszahlung an Tochter	60 000
Reduktion der Hypotheken	320 000
Erbschaftsteuer*	1 800
Besteuerung Todesfallkapital*	33 200
<b>Total nötiges Todesfallkapital</b>	<b>415 000</b>

#### Beim Tod von Sven

- ... muss dem Vater das Darlehen zurückbezahlt werden
- ... muss der BVG-Vorbezug zurückbezahlt werden
- ... müssen die Hypotheken um die Hälfte reduziert werden
- ... muss das Todesfallkapital hoch genug sein, um auch gleich die darauf entfallenden Steuern zu bezahlen

#### So hoch muss sich Sven versichern (in CHF)

Rückzahlung Darlehen	50 000
Rückzahlung BVG-Vorbezug	30 000
Reduktion der Hypotheken	320 000
Besteuerung Todesfallkapital*	34 800
<b>Total nötiges Todesfallkapital</b>	<b>434 800</b>

Brigitte und Sven sind froh, als sie alle diese wichtigen Dinge endlich geregelt haben. Der Aufwand hat sich sicher gelohnt, damit die beiden sorgenfrei in die gemeinsame Zukunft blicken können.

#### Kontakt

evaline: 0800 811 810  
eva@bankcoop.ch  
www.bankcoop.ch/eva

#### Nützliche Links

www.konkubin.at.ch (diverse Musterverträge)  
www.bankcoop.ch/index/privatkunden/vorsorgen.htm

\* Beispiel Kanton Basel-Stadt